

Gesetz vom
womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL.1962)
abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1963).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ARTIKEL I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL 1962),
LGBl.Nr. 215, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 5 ist als Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Beamten der Sonderverwaltung der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" (Nr. 40 b, 40 c) werden den Verwendungsgruppen $K_L 3$ und $K_S 4$ zugewiesen. Eine Unterteilung dieser Verwendungsgruppe in Dienstklassen entfällt."

2. § 7 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Zeitraum, der zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Aufnahme des Beamten liegt, wird halbiert und diese Hälfte - allenfalls zugunsten des Beamten auf volle Tage aufgerundet - dem Tag der Aufnahme zeit- und kalendermäßig vorangesetzt; der erste Tag dieses kalendermäßigen Zeitraumes ergibt den Stichtag. Die Dienstzeit als Vertragsbediensteter des Landes, Dienstzeiten zu anderen Gebietskörperschaften, zu Wasserleitungsverbänden, zu Wasserverbänden und Konkurrenzen im Lande Niederösterreich, und die Zeiten einer Wehrdienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit), soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, sind hiebei dem eingangs erwähnten Zeitraum vor der Halbierung hinzuzuschlagen. Das gleiche gilt für die nach dem 18. Lebensjahres zugebrachte vorgeschriebene Ausbildungszeit der Dienstzweige "Forstaufsichts-

dienst" (C, 19), "Fürsorgedienst" (C, 25), "Jugendfürsorgedienst" (C, 32), "Krankenpflegedienst" (K₆, 36) und "Kindergartendienst" (K_L 3, 40c). In keinem Fall darf jedoch der Stichtag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, in den Verwendungsgruppen A (K₈) oder B (K₇) auch nicht vor Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 10), zu liegen kommen; dies allerdings mit der Maßgabe, daß - bei sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 60 e, Abs. 2 oder 3 - der über den Überstellungsverlust hinausgehende Zeitraum jedenfalls voll zu werten ist."

3. § 10 hat zu lauten:

" § 10 Aufnahmebedingungen.

(1) Für die einzelnen Verwendungsgruppen sind folgende gemeinsame Aufnahmebedingungen vorausgesetzt:

- a) Für die Verwendungsgruppen A und K₈ eine abgeschlossene Hochschulbildung nach der jeweiligen Fachrichtung;
- b) für die Verwendungsgruppen B und K₇ die Absolvierung einer höheren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reife- bzw. Abgangszeugnis;
- c) für die Verwendungsgruppen C, K₆, K_L 3, K_S 4, D, K₅, K₄, E, K₃, K₂ und K₁ die Absolvierung der Pflichtschule.

(2) Für die einzelnen Verwendungsgruppen sind noch folgende besondere Aufnahmebedingungen vorausgesetzt:

- a) Für die Verwendungsgruppen A und K₈ der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, sofern eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;
- b) für die Verwendungsgruppen C, K₆, K_L 3 und K_S 4 die für den einzelnen Dienstzweig notwendige schulische Fachausbildung im Mindestausmaß von 2 Jahren oder eine einschlägige gewerbliche Meister-

- prüfung oder die Absolvierung der Werkmeister-
schule einer Bundesgewerbeschule und eine mindestens
2-jährige facheinschlägige Praxis oder eine mindestens
8-jährige Verwendung in den Verwendungsgruppen D,
K₅ und K₄ und hievon mindestens 2 Jahre in
qualifizierter Verwendung (im Falle einer erwei-
terten fachlichen oder schulischen Ausbildung
kann dieses Mindestausmaß von 8 Jahren unterschritten
werden);
- c) für die Verwendungsgruppen D, K₅ und K₄:
- aa) die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen
Handelsschule oder einer zweiklassigen Wirt-
schaftsschule oder einer sonstigen mindestens
zweijährigen Berufsschule oder
 - bb) die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen
kaufmännischen Fortbildungsschule oder einer
dreiklassigen kaufmännischen Berufsschule oder
einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche
Frauenberufe oder
 - cc) die erfolgreiche Absolvierung von 6 Klassen
einer mittleren Lehranstalt oder von 6 Klassen
einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der
Zeit von 1938 bis 1945 oder
 - dd) eine zweijährige einschlägige Praxis in einem
öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurück-
gelegten privaten Dienstverhältnis oder
 - ee) eine zweijährige Behinderungszeit gemäß § 14
Abs. 1 lit. d, wobei der letztangeführte Zeitraum
nur soweit berücksichtigt wird, als er nach
Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden
ist, oder
 - ff) eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung
oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung in
dem Fach, in dem der Beamte verwendet wird;
- d) für die Verwendungsgruppen K₃ und K₂ eine mindestens
2-jährige facheinschlägige Ausbildung.

(3) Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung
zu den einzelnen Verwendungsgruppen der Allgemeinen
und der Sonder-Verwaltung enthält Anlage 1 zu diesem

Gesetz. Wird ein Dienstzweig mehreren Verwendungsgruppen zugewiesen, so entscheidet die Ausbildung und die Art der Verwendung innerhalb dieses Dienstzweiges über die Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe. Die näheren Voraussetzungen hierfür hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen.

- (4) Die Beamten haben die für die Bundesbeamten der entsprechenden Dienstzweige vorgeschriebene Dienstprüfungen abzulegen. Die Landesregierung kann jedoch für jene Dienstzweige, die es innerhalb der Bundesverwaltung nicht gibt oder die infolge der Besonderheit der Organisation der Landesverwaltung eine andere Festsetzung bzw. Neueinführung erfordern, eigene Prüfungsbestimmungen erlassen, hierbei sind die Bestimmungen der Bundesdienstprüfungen für ähnliche oder verwandte Dienstzweige heranzuziehen. Die vorgeschriebenen Dienstprüfungen sind innerhalb einer Frist von 2 Jahren abzulegen. Wenn aus eigenem Verschulden die Prüfung innerhalb der gestellten Frist nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Ernennung als nicht erfolgt anzusehen. Die Landesregierung kann im einzelnen Fall von der Ablegung der Dienstprüfung befreien, wenn der Beamte infolge gesundheitlicher Schädigungen auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.
- (5) Die Beamten des Dienstzweiges "Kindergartendienst" sind verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von 1 Woche jährlich während der Ferien (§44 Abs.5) teilzunehmen.

4. § 14 Abs.1 lit.a erhält folgenden Zusatz:

"gg) zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; auch ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;"

5. § 14 Abs.1 lit.b erhält folgende Fassung:

"b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder in selbständiger Berufstätigkeit zugebrachte Zeit;"

6. Im § 14 Abs.1 lit.d hat der dem Strichpunkt folgende Satzteil zu lauten:

"sofern eine Behinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13. März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften als Richtlinie zu berücksichtigen."

7. § 15 Abs.3 letzter Satz hat zu lauten:

"Hingegen werden solche Zeiträume, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, zur Gänze nur bedingt für den Fall angerechnet, daß der Beamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Eintritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststand ausscheidet."

8. Im § 19 ist als Absatz 6 anzufügen:
"(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 finden für Beamte der Verwendungsgruppen $K_L 3$ und $K_S 4$ keine Anwendung."
9. Dem § 23 Abs. 5 ist folgender Schlußsatz anzufügen:
"Dies gilt sinngemäß auch bei Bemessung eines Versorgungsgenusses."
10. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand; Beamte der Dienstzweige "Kranken-, Psychiatrischer Kranken-, Siechenpflege- und Hebammendienst" aber auch bereits mit Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 35. für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Dienstjahr (§ 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2) vollenden."
11. § 24 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:
"e) wenn der Beamte darum ansucht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 lit. b, c oder des § 66 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 55/1956, gegeben sind oder der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat."

12. § 24 Abs.3 lit.c) hat zu lauten:

"c) weibliche Beamte des Kranken-, Psychiatrischen Kranken-, Siechenpflege-, Hebammen-, Jugendfürsorge- und Fürsorgedienstes, wenn sie das 30. für den Ruhegenuß anzurechnende Dienstjahr (§ 66 Abs.2) vollendet haben."

13. Im § 26 ist als Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Angabe einer Austrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus dem Landesdienst eine einvernehmliche Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlichen Dienstgeber erfolgt. Der Austritt wird mit dem der Übernahme in das neue Dienstverhältnis vorausgehenden Tag wirksam."

14. § 34 Abs.2 letzter Satz hat zu lauten:

"Am Karfreitag, am Allerseelentag, am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester) endet der Dienst um 12 Uhr."

15. Im § 34 ist als Abs.5 anzufügen:

"(5) Die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen richtet sich nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten drei Kindergruppen führt."

16. Dem § 40 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere auch alle Tatsachen, die für den Anfall, die Höhe und die Einstellung von Familienzulagen von Bedeutung sind."

17. § 41 lit. c hat zu lauten:

" c) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der gleichen Dienstklasse (Verwendungsgruppe) unter Berücksichtigung des Vorrückungstermines;"

18. Der § 43 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Landesregierung kann einem besonders verdienten Beamten anlässlich der Ruhestandsversetzung den Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse oder den nächsthöheren Amtstitel seines Dienstzweiges zuerkennen."

19. § 44 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Beamten - mit Ausnahme der im Abs. 5 und der im § 44 a genannten - gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:"

20. § 44 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

" e) wenn er in die Verwendungsgruppe K_S 4 eingestuft ist, 32 Werktage."

21. § 44 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

"a) um 4 Werktage für Beamte nach Abs. 2, für Fürsorge-
rinnen, Jugendfürsorgerinnen und - soferne nicht
die Bestimmungen des § 44 a Abs. 3 lit. a anzu-
wenden sind - für das Kranken-, Psychiatrische
Kranken- und Siechenpflegepersonal sowie für
Erzieher;"

22. Im § 44 Abs. 3 lit. b haben die Worte "infolge
Kriegsbeschädigung" sowie "kriegsbeschädigte" zu ent-
fallen.

23. § 44 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

" Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen
gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch bei Beamten
des Kindergartendienstes mindestens 18 Tage, bei den
übrigen Beamten mindestens die Hälfte des dem Beamten
insgesamt zustehenden Urlaubsausmasses betragen."

24. § 44 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Den Beamten des Kindergartendienstes gebührt nach
Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 5 ein Erholungs-
urlaub im Ausmaß und während der gesetzlichen Kinder-
gartenferien."

25. Die bisherigen Abs. 5, 6, 7 und 8 des § 44 erhalten die Bezeichnung 6, 7, 8 und 9.
26. § 44 Abs. 6 hat zu lauten:
- "(6) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Urlaubsjahres entweder die vorausgesetzte Alterstufe oder das betreffende Jahr erreicht oder die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Versehrtheit eintritt bzw. anerkannt wird."
27. § 44 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:
- "a) um 5 Kalendertage für Beamte, nach Abs. 2 und für Anstaltsärzte, das Kranken-, Psychiatrische Kranken- und Sienhenpflegepersonal sowie für Erzieher;"
28. Im § 44 a Abs. 3 lit. b haben die Worte "infolge Kriegsbeschädigung" sowie "kriegsbeschädigte" zu entfallen.
29. Im § 44 a Abs. 4 tritt an Stelle der Bezeichnung "4 bis 8" die Bezeichnung 4, 6 bis 9".

30. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Unter Gehalt wird das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§§ 60, 60 aa) verstanden. Zum Gehalt gehört auch die dem Gehalt zuzuschlagende und für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zulage gemäß §§ 60 aa Abs. 4 und 63 e".

31. § 54 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Auszahlung der Bezüge zu einem früheren Termin zu verfügen, wenn der Anfallstag auf oder unmittelbar vor oder nach einem Sonntag, einem Feiertag oder einem im § 34 Abs. 2 letzter Satz genannten Tage fällt, sowie wenn besondere Umstände im Einzelfall, z.B Urlaub, Krankheit dies rechtfertigen."

32. Im § 58 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die gleiche Studienbeihilfe gebührt Beamten der Verwendungsgruppe E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ und K₅, wenn sie für ein Kind eine Kinderzulage erhalten, das eine andere als die Pflichtschule besucht."

Weiters tritt an Stelle der Ziffer "600" die Ziffer "700" und an Stelle der Ziffer "1800" die Ziffer "1900".

33. Im § 58 Abs. 2 tritt an Stelle der Ziffer "800" die Ziffer "1000".

Des weiteren ist dem Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Abs. 1, letzter Satz, gilt sinngemäß."

34. § 60 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Gehalt des Beamten ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

Gehalt der Beamten der Allg. Verwaltung

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I	1	1572	1517	1633		
	2	1419	1587	1714		
	3	1466	1657	1795		
	4	1513	1727	1876		
	5	1560	1797	1957		
II	1	1654	1937	2119	2063	
	2	1701	2007	2200	2174	
	3	1748	2077	2281	2285	
	4	1795	2147	2362	2396	
	5	1842	2217	2443	---	
	6	1889	2287	2524	---	
III	1	1936	2357	2605	2618	2776
	2	1983	2427	2686	2729	2916
	3	2030	2497	2767	2840	3056
	4	2077	2567	2848	2951	---
	5	2124	2637	2929	3062	---
	6	2171	2707	---	---	---
	7	2218	2777	---	---	---
	8	2265	---	---	---	---
	9	2312	---	---	---	---

Gehalt der Beamten der Sonderverwaltung

In d. Dienst- klasse	In d. Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe							
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈
I	1	1372	1419	1447	1517	1587	1633		
	2	1419	1466	1517	1587	1657	1714		
	3	1466	1513	1587	1657	1727	1795		
	4	1513	1560	1657	1727	1797	1876		
	5	1560	1607	1727	1797	1867	1957		
II	1	1654	1701	1867	1937	2007	2119	2063	
	2	1701	1748	1937	2007	2007	2200	2174	
	3	1748	1795	2007	2007	2147	2281	2285	
	4	1795	1842	2077	2147	2217	2362	2396	
	5	1842	1889	2147	2217	2287	2443	--	
	6	1889	1936	2217	2287	2357	2524	--	
III	1	1936	1983	2287	2357	2427	2605	2618	2776
	2	1983	2030	2357	2427	2497	2686	2729	2916
	3	2030	2077	2427	2497	2567	2767	2840	3056
	4	2077	2124	2497	2567	2637	2848	2951	--
	5	2124	2171	2567	2637	2707	2929	3062	--
	6	2171	2218	2637	2707	2777	--	--	--
	7	2218	2265	2707	2777	2847	--	--	--
	8	2265	2312	2777	--	--	--	--	--
	9	2312	2359	2847	--	--	--	--	--

Gehalt der Beamten der Allg. Verwaltung und der Sonderverwaltung

In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	2847	3825	4899	6113	8397	12129
2	3010	3988	5086	6323	8863	12829
3	3173	4151	5273	6533	9329	13529
4	3336	4338	5483	6999	10029	14229
5	3499	4525	5693	7465	10729	14929
6	3662	4712	5903	7931	11429	15629
7	3825	4899	6113	8397	12129	---
8	3988	5086	6323	8863	12829	---
9	4151	5273	6533	9329	---	---

35. Zwischen § 60 und § 60 a ist ein neuer Paragraph einzufügen (§60 aa):

§ 60 aa hat zu lauten:

" § 60 aa Gehalt der Beamten der Sonderverwaltung der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst".

- (1) Die Beamten der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" erhalten einen monatlichen Gehalt, der nach Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen bestimmt wird und von der niedrigsten Gehaltsstufe an bis zu einer festgesetzten Höchststufe ansteigt.
- (2) Der Gehalt des Dienstzweiges "Kindergartenaufsichtsdienst" ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gehaltsstufe	Verw. Gr.
	K S 4
1	3963
2	4110
3	4257
4	4404
5	4551
6	4842
7	5133
8	5424
9	5715
10	6006
11	6297
12	6588

- (3) Der Gehalt der Beamten des Dienstzweiges "Kindergartendienst" ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gehaltsstufe	Verw. Gr. K _L 3
1	1599
2	1669
3	1739
4	1809
5	1879
6	2019
7	2112
8	2205
9	2298
10	2391
11	2484
12	2577
13	2694
14	2811
15	2928
16	3045
17	3162
18	3279
19	3396
20	3513

- (4) Kindergartenleiterinnen erhalten eine für den Ruhegenuß anrechenbare Leiterzulage im nachstehenden Ausmaß
- a) für die Leitung einer Kindergruppe 5 %
 - b) für die Leitung von zwei Kindergruppen 10 %
 - c) für die Leitung von drei Kindergruppen 15 %
 - d) für die Leitung von vier Kindergruppen 20 %
- des Gehaltes der 12. Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe K_L 3.
- (5) Die Leiterzulage nach Abs. 4 ist bei Berechnung von Überstunden zu berücksichtigen.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 60 c und 60 d finden auf die Beamten der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" keine Anwendung.

36. § 60 c hat zu lauten:

" 60 c Zeitvorrückung

- (1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.
- (2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte:
 - der Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃ - die Dienstklasse II und III
 - der Verwendungsgruppen D, K₄, K₅ - die Dienstklassen II und III -bis einschl. der Gehaltsstufe 2- die Dienstkl. IV
 - der Verwendungsgruppen C und K₆ - die Dienstklassen II bis IV
 - der Verwendungsgruppen B und K₇ - die Dienstklassen III bis V
 - der Verwendungsgruppen A und K₈ - die Dienstklassen IV bis VI
- (3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C und K₆ in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, K₄, K₅, C, K₆, B und K₇ in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B, K₇, A und K₈ in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppen A und K₈ in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte eine Gesamtbeurteilung von mindestens "gut" aufweist.
- (4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen des § 60b sind sinngemäss anzuwenden. Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächst höhere Gehalt."

37. § 60 d Abs.3 hat zu lauten:

" (3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D, K₄ oder K₅ vor oder nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmass von 2 Jahren für die Vorrückung in die Dienstklasse IV anzurechnen. Wird der Beamte nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit bis zum Ausmass von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstklasse IV anzurechnen. Die Bestimmungen des § 60 b sind sinngemäss anzuwenden.

38. § 60 e Abs.7 hat zu lauten:

" (7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe K_L 3 zum Beamten des Dienstzweiges "Kindergarten-aufsichtsdienst" der Verwendungsgruppe K_S 4 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstaltersstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe massgebend ist, in dem 16 Jahre übersteigenden Ausmass als Beamter der Verwendungsgruppe K_S 4 zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Vorrückung massgebend ist, weniger als 16 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum."

39. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 60 e erhalten die Bezeichnung 8, 9 und 10.
40. § 60 f Abs.3 hat zu lauten:
" (3) Dem Beamten der Verwendungsgruppen D, K₄ oder K₅ der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach 2 in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmass eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach 4 in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmass von 2 1/2 Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens 2 Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt."
41. Der bisherige Abs.3 des § 60 f wird Abs.4.
Der letzte Satz dieses Absatzes hat zu entfallen.
42. Dem § 60 f ist als Abs.5 anzufügen:
" (5) Die Bestimmungen des § 60 b sind in den Fällen der Abs. 3 und 4 sinngemäss anzuwenden."

43. Im § 62 Abs.1 ist jeweils an Stelle des 24. das 25. Lebensjahr einzusetzen.
44. Dem § 62 Abs.5 ist folgender Satz anzufügen:
"Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist."
- 44 a. In § 63 a Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:
"Die Tagesgebühr fällt nach 11 Verrechnungstagen innerhalb eines Kalendermonats auf 60 v.H. und erhöht sich vom 21. Verrechnungstag an auf 80 v.H."
45. § 63 a Abs.5 hat zu lauten:
" (5) Beamten in Dienstzweigen mit überwiegender Aussendiensttätigkeit gebührt bei Dienstverrichtungen ausserhalb der Dienststellen als Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes (Abs.1) eine monatliche Reisebeihilfe. Neben der Reisebeihilfe gebührt die Vergütung für die Benützung von beamteneigenen Fahrzeugen (Abs.4) bzw. dem Beamten der Dienstzweige "Strassen-(Brücken-)baudienst", Strassen-(Brücken-)wärterdienst" und "Fluss-(Schleusen-)wärterdienst" für die Benützung eines eigenen Fahrzeuges die für Motorfahrer (Abs.4) festgesetzte Vergütung." *Radler*

46. § 63 Abs.6 hat zu lauten: •

"(6) Als Beamte im Sinne des Abs.5 gelten Beamte folgender Dienstzweige:

Bauführerdienst,
Bauführerhilfsdienst,
Forstaufsichtsdienst,
Jugendfürsorgedienst,
Jugendfürsorgehilfsdienst,
Bauführeraspirantendienst,
Strassen-(Brücken-)meisterdienst,
Strassen-(Brücken-)meisterhilfsdienst,
Strassen-(Brücken-)meisteraspirantendienst,
Strassen-(Brücken-)baudienst,
Strassen-(Brücken-)wärterdienst,
Fluss-(Schleussen-)wärterdienst,
Kraftwagenlenkerdienst."

47. § 65 Abs.3 hat zu lauten:

" (3) Auf die Bezüge gemäss Abs.2 sind jedoch bei Beamten mit 35-jähriger Dienstzeit (§ 24 Abs.1, 2. Satz) Leistungen aus der Pensions-bzw.Unfallversicherung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG anzurechnen. Die vorstehende Anrechnungsbestimmung gilt nur für einen Beamten (Hinterbliebenen), der nach dem 30. Juni 1962 in ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich aufgenommen worden ist. Den Pflichtbeitrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zur Pension und Unfallversicherung trägt zur Gänze das Land. Der Beamte (Hinterbliebene) kann auch verpflichtet werden, die ihm zustehende (n) Pension (Leistungen) dem Lande abzutreten, damit er vom Lande selbst den vollen Ruhegenuss erhält, wenn dies aus Gründen

der Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint. Dem Beamten ist der volle Ruhegenuss gegen Abtretung der ihm zustehenden Pensionsleistungen vom Lande auszubezahlen, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt. Der Beamte (Hinterbliebene) ist weiter verpflichtet, alle Handlungen zu setzen, die für den Anspruch auf die vorgenannten Leistungen nach dem ASVG erforderlich sind (rechtzeitige Antragstellung, rechtzeitige und vollständige Vorlage der notwendigen Nachweise ect.). Unterlässt er dies, ist sein Ruhe-(Versorgungs-)genuss im Ausmass des dem Lande daraus erwachsenden Schadens zu kürzen. Sozialversicherungsrechtliche Änderungen, die durch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder während des Ruhestandes (während der Dauer eines Bezuges eines Versorgungsgenusses) bedingt sind, dürfen in keinem Falle zur Kürzung des Pensions- bzw. Versorgungsgenusses führen."

48. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 des § 65 erhalten die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7.

49. § 66 Abs.2 hat zu lauten:

" (2) Der Ruhegenuss eines im Kranken-, Psychiatrischen Kranken-, Siechenpflege-, Hebammen-, Jugendfürsorge-, Fürsorge- und Kraftwagenlenkerdienst verwendeten Beamten beträgt nach 10-jähriger Dienstleistung 40 v.H. und für jedes weitere in diesem Dienstzweig vollendete Jahr 3 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie wenigstens 6 Monate betragen, als 1 volles Jahr gerechnet, ansonsten bleiben sie unberücksichtigt."

50. § 66 Abs.4 lit.a hat zu lauten:

" a) ausschließlich oder doch weit überwiegend infolge einer Krankheit, die ursächlich auf die in seiner Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist oder ausschließlich oder doch weit überwiegend infolge eines in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ihm obliegenden Dienstleistung erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden ist, die Dienstunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dieser Erkrankung oder diesem Unfall eingetreten ist und er innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit darum ansucht;"

51. § 68 Abs.4 hat zu lauten:

" (4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Absatz 3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstjahr das Einfache des Dienstbezuges.

Dazu tritt:

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnenden Dienstzeit von

1 Jahr das Einfache,

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölffache

des Dienstbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Land für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, geleistet wurde;

- c) der Teil des Beitrages gemäß § 17 Abs.2, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v.H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesem Betrag zu erhöhen."

52. Im § 69 ist als Abs.3 anzufügen:

- " (3) Auf die Versorgungsbezüge sind Leistungen aus der Pensions- bzw. Unfallversicherung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzurechnen. Diese Anrechnungsbestimmung gilt nur für den Hinterbliebenenbezug eines Beamten mit 35-jähriger Dienstzeit (§ 24 Abs.1, 2. Satz), der nach dem 30. Juni 1962 in ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich aufgenommen worden ist. Die Bestimmungen des § 65 Abs.3 sind sinngemäß anzuwenden."

53. § 70 Abs.4,1.Satz, erhält folgende Fassung:

" (4) War der Verstorbene ledig, kinderlos verwitwet oder hatte er die Ehegemeinschaft wegen anderer als der in Absatz 2 angeführten Gründe aufgegeben, so haben jene Personen, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln getragen haben, Anspruch auf Ersatz dieser Ausgaben bis zum Höchstausmaß des vollen Todfallsbeitrages."

54. § 72 Abs.4 erhält folgenden Zusatz:

"Werden durch sinngemäße Anwendung von bundesgesetzlichen Vorschriften (§2) zur Witwenpension Zuschläge zur Erreichung eines Mindestsatzes gewährt, so gebühren im Fall einer Aufteilung der Witwenpension nach Abs.3 diese Zuschläge ebenfalls anteilsmäßig."

55. Teil II, Sonderverwaltung der Anlage 1 hat zu lauten:

34	Anstaltsärztlicher Dienst	K ₈
35	Dienst der Apotheker	K ₈
36	Krankenpflegedienst	K ₆
36a	Hebammendienst	K ₆
37	Psychiatrischer Krankenpflegedienst	K ₆
38	Psychiatrischer Krankenpflege-(Sanitäts-)hilfsdienst	K ₄
39	Krankenpflege-(Sanitätshilfs)dienst	K ₄
40	Siechenpflegedienst	K ₆
40a	Siechenpflegehilfsdienst	K ₄
40b	Kindergartenaufsichtsdienst	K _{S4}
40c	Kindergartendienst	K _{L3}
41	gehobener Erzieherdienst	K ₇
42	Erzieherfachdienst	K ₆
43	Erzieherdienst	K ₄ , K ₅
44	Höherer Archivdienst	K ₈

45 Höherer Bibliothekardienst	K ₈
46 Wissenschaftlicher Dienst an Museum und Sammlungen	K ₈
47 Gehobener Wirtschaftsdienst	K ₇
48 Wirtschaftsfachdienst	K ₆
49 Mittlerer Wirtschaftsdienst	K ₄ , K ₅
49a Technisch-administrativer und Wirtschaftsfachdienst	K ₆
50 Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst	K ₃ , K ₄ , K ₅
51 Bauführerdienst	K ₆
52 Bauführerhilfsdienst	K ₄ , K ₅
52a Bauführerasspirantendienst	K ₁ , K ₂ , K ₃
53 Strassen-(Brücken-)meister- dienst	K ₆
54 Strassen-(Brückenmeister-)hilfs- dienst	K ₄ , K ₅
54a Strassen-(Brücken-)meisterassiran- tendienst	K ₁ , K ₂ , K ₃
55 Strassen-(Brücken-)baudienst	K ₃ , K ₄ , K ₅
56 Strassen-(Brücken-)wärterdienst	K ₁ , K ₂ , K ₃
56a Fluß-(Schleussen-)wärterdienst	K ₁ , K ₂ , K ₃
57 Kraftwagenlenkerdienst	K ₂ , K ₃
58 Rechtskundiger und kaufmännischer Dienst	K ₈
59 Rechnungsdienst	K ₇
60 Fachdienst	K ₆
61 Mittlerer Dienst	K ₄ , K ₅
62 Skontistendienst	K ₃ , K ₄
63 Hilfsdienst	K ₁ , K ₂ , K ₃

ARTIKEL II

(1) Die dem Beamten gemäß § 60 a am 1. März 1963 gebührende Sonderzahlung ist, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, um folgende Beträge zu erhöhen:

- 1.) Bei aktiven Beamten um S 500,--,
- 2.) bei Empfängern eines Ruhegenusses einschl. a.o. Ruhegenusses im normalmäßigen Ausmaß um S 400,--,
- 3.) bei Empfängern von Witwenpensionen, von a.o. Versorgungsgenüssen im normalmäßigen Ausmaß und von Waisenpensionen um S 200,--,
- 4.) bei Empfängern von a.o. Zuwendungen (Gnadengaben) um S 100,--.

(2) Die den Beamten gemäß § 60 a am 1. Juni und 1. September 1963 gebührenden Sonderzahlungen sind, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, um folgende Beträge zu erhöhen:

- 1.) Bei aktiven Beamten um je S 350,--,
- 2.) bei Empfängern eines Ruhegenusses einschl. a.o. Genusses im normalmäßigen Ausmaß um je S 280,--,
- 3.) bei Empfängern von Witwenpensionen, von a.o. Versorgungsgenüssen im normalmäßigen Ausmaß und von Waisenpensionen um je S 140,--,
- 4.) bei Empfängern von a.o. Zuwendungen (Gnadengaben des Landes) um je S 70,--.

(3) Steht oder stand der Beamte nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der dem Beschäftigungsausmaß des Beamten entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages.

(4) Der Erhöhungsbetrag gemäß Abs. 1 wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1963 gewährt, der am 1. Juni 1963 auszahlende Erhöhungsbetrag wird für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1963, der am 1. September

1963 auszahlende Erhöhungsbetrag für die Zeit vom 16. Juli bis 30. September 1963 gewährt.

- (5) Vorschüsse, durch die die am 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 gebührenden Sonderzahlungen tatsächlich erhöht wurden, sind auf die Beträge anzurechnen, die nach den vorstehenden Bestimmungen auszu zahlen sind.

ARTIKEL III

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren den Beamten Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem Gehalt nach § 60 Abs.3 bzw. § 60 aa Abs. 3 in der Fassung des Artikels I Z. 34 und 35 und den folgenden Beträgen:

Gehalt der Beamten der Allg.Verwaltung

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe			
		E	D	C	B
I	1	1432	1575	1671	
	2	1476	1640	1747	
	3	1520	1705	1823	
	4	1564	1770	1899	
	5	1608	1835	1975	
II	1	1696	1965	2127	2076
	2	1740	2030	2203	2180
	3	1784	2095	--	--
	4	1828	2160	--	--
	5	1872	2225	--	--
	6	1916	2290	--	--
III	1	1960	--	--	--
	2	2004	--	--	--
	3	2048	--	--	--
	4	2092	--	--	--
	5	2136	--	--	--
	6	2180	--	--	--
	7	2224	--	--	--
	8	2268	--	--	--

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe						
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇
I	1	1432	1475	1510	1575	1640	1671	
	2	1476	1519	1575	1640	1705	1747	
	3	1520	1563	1640	1705	1770	1823	
	4	1564	1607	1705	1770	1835	1899	
	5	1608	1651	1770	1835	1900	1975	
II	1	1696	1739	1900	1965	2030	2127	2076
	2	1740	1783	1965	2030	2095	2203	2180
	3	1784	1827	2030	2095	2160	--	--
	4	1828	1871	2095	2160	2225	--	--
	5	1872	1915	2160	2225	2290	--	--
	6	1916	1959	2225	2290	--	--	--
III	1	1960	2003	2290	--	--	--	--
	2	2004	2047	--	--	--	--	--
	3	2048	2091	--	--	--	--	--
	4	2092	2135	--	--	--	--	--
	5	2136	2179	--	--	--	--	--
	6	2180	2223	--	--	--	--	--
	7	2224	2267	--	--	--	--	--
	8	2268	--	--	--	--	--	--

Gehalt der Beamten der Sonderverwaltung
des Dienstzweiges "Kindergartendienst"

In der Gehaltsstufe	Verw.Gr. K _L 3
1	1674 1647
2	1712
3	1777
4	1842
5	1907
6	2037
7	2124
8	2211

Die Ergänzungszuschläge teilen das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gewährt werden.

ARTIKEL IV

Ruhegenußvordienstzeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits zur Gänze bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten angerechnet wurden, gelten auch für den Fall des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen als angerechnet.

ARTIKEL V

- (1) Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 ist im § 60 Abs. 3 die Tabelle der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe E zu ergänzen:

In der Gehaltsstufe	Verw. Gr. E S
8	2118
9	2162

- (2) Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 ist im § 60 Abs. 3 die Tabelle der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen K₁ bis K₃ zu ergänzen:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe		
	K ₁	K ₂	K ₃
8	2118	2161	2595
9	2162	2205	2660

ARTIKEL VI

- (1) Die Bestimmungen des Artikel I Z. 36, 37 und 40 sind ab 1. April 1963 auch auf Beamte anzuwenden, die die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III ihrer Verwendungsgruppe vor dem 1. April 1963 erreicht haben.

- (2) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅, der am 1. Jänner 1963 oder vor diesem Zeitpunkt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III erreicht hat, in den Ruhestand versetzt, oder tritt er von Gesetzes wegen in den Ruhestand über, ohne daß in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂ oder K₃ die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in den Verwendungsgruppen D, K₄, oder K₅ die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse, wenn er zwei Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III verbracht hat. Die Bestimmungen des § 60 b sind sinngemäß anzuwenden.

- (3) Einem Beamten, der in eine höhere Dienstklasse befördert wird, gebühren für die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-)genusses jedenfalls die Bezüge, die ihm als Beamten der niedrigen Dienstklasse zugekommen wären, wenn er nicht in die höhere Dienstklasse befördert worden wäre.

ARTIKEL VII

- (1) Die Beamten der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst", die sich zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienststand befinden, werden Beamte gemäß den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. Das gleiche gilt sinngemäß für die im zeitlichen Ruhestand befindlichen Kindergärtnerinnen.

- (2) Auf die vor dem 1. Oktober 1963 aufgenommenen Beamten der Dienstzweige "Kindergartenaufsichtsdienst" und "Kindergartendienst" und bei Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienstverhältnis oder im zeitlichen Ruhestand befindlichen Beamten sind die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, wenn sie dies bis 31. Dezember 1964 beantragen. Durch diese Maßnahme tritt im Dienstrang, den der Beamte am 1. Oktober 1963 innehatte, keine Änderung ein. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Beamten nach den bis 30. September 1963 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zukommt, bleibt ihm gewahrt.

ARTIKEL VIII

Soferne vor dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. eine Vorrückungshemmung gemäß § 19 Abs.2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes verfügt wurde, findet hinsichtlich einer nachträglichen Anrechnung des Hemmungszeitraumes § 60 b Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

ARTIKEL IX

- (1) In der Anlage B, Artikel II, Abs.2, hat es im ersten Satz an Stelle der Worte "30.Juni 1962" zu lauten "31.Dezember 1964".
- (2) Beamten, die vor dem 1. Jänner 1959 bereits Vortragsbedienstete des Landes Niederösterreich waren, bleibt nach der Übernahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis die bezugsrechtliche Stellung gewahrt, die sie auf Grund der bis 31. Dezember 1958 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Verdienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge der Vortragsbediensteten erreicht haben oder erreicht hätten, wenn der nach diesen Bestimmungen errechnete fiktive Diensteintrittstag günstiger ist, als der

nach § 7 Abs. 3 ermittelte Stichtag. Bedienstete, auf die diese Voraussetzungen zutreffen und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zu Beamten ernannt worden sind, können um die Neufestsetzung des Stichtages bis 31. Dezember 1964 ansuchen.

ARTIKEL X

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

1. Art. I Ziffer 13 mit 1. Juni 1954
2. Art. I Ziffer 4 und 5 mit 1. Februar 1956
3. Art. I Ziffer 22, 23 und 54 mit 1. Jänner 1961
4. Art. I Ziffer 55 mit 1. September 1961
5. Art. I Ziffer 47, 48 und 52 mit 1. Juli 1962
6. Art. II mit 1. Jänner 1963
7. Art. V und VI mit 1. April 1963
8. Art. I Ziffer 43, 44 und 51 mit 1. Mai 1963.